

Teil B

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten

20342536



Déposé
11-09-2020

Kanzlei

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 15/09/2020 - Annexes du Moniteur belge

Unternehmensnr. : 0473541429

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **TIERARTZPRAXIS SCHMITZ NORBERT**

(abgekürzt) :

Rechtsform : Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung

Vollständige Anschrift Halenfeld, Auf dem Hütel 38

des Sitzes : 4770 Amel

Gegenstand der Urkunde : SATZUNGEN (UEBERSETZUNG, KOORDINATION, ANDERE AENDERUNGEN), GEGENSTAND, AENDERUNG RECHTSFORM, GESELLSCHAFTSNAME, ENTLASSUNG, ERNENNUNG

Aus einem Protokoll, das am siebten September zweitausendzwanzig durch Herrn Gido SCHÜR, Notar mit Amtssitz in Sankt Vith, aufgenommen wurde, geht unter anderem Folgendes hervor:

I. In Anwendung des Artikels 39 Paragraph 1 Absatz 1 und 3 des Gesetzes vom 23. März 2019 zur Einführung des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen und über verschiedene Bestimmungen beschließt der einzige Gesellschafter, Herr Norbert Léonard Hermann SCHMITZ, geboren in Weismes am 10. Februar 1956, wohnhaft in 4770 Amel - Halenfeld, Auf dem Hütel 38, die Statuten der Gesellschaft an die Bestimmungen des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen anzupassen.

II. Infolge des ersten Beschlusses beschließt der einzige Gesellschafter, dass die Gesellschaft die Rechtsform gemäß den Bestimmungen des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (abgekürzt GmbH) hat.

Außerdem stellt der einzige Gesellschafter fest, dass infolge des Inkrafttretens des Gesetzes vom 15. April 2018 seit dem 1. November 2018 die Unterscheidung zwischen Zivilgesellschaften und Handelsgesellschaften nicht mehr existiert.

III. Der einzige Gesellschafter beschließt die Bezeichnung der Gesellschaft abzuändern, so dass diese künftig „PhilElia“ lauten wird.

Infolge des zweiten und dritten Beschlusses beschließt der einzige Gesellschafter den **Artikel 1** der Satzung anzupassen.

IV. Der einzige Gesellschafter beschließt, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die genaue Anschrift der Gesellschaft aus ihrer Satzung herauszunehmen. Dem Verwaltungsorgan wird die Möglichkeit zuerkannt, den Sitz der Gesellschaft innerhalb der Region deutscher Sprache zu verlegen.

Folglich beschließt die Generalversammlung den Artikel 2 der Satzung wie folgt anzupassen.

„Der Sitz befindet sich in der Wallonischen Region.“

Der Sitz kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsorgans an jeden anderen Ort innerhalb der Region deutscher Sprache verlegt werden. Für eine Sitzverlegung in ein anderes Sprachgebiet bedarf es eines Beschlusses der Generalversammlung der Aktionäre.

Durch einfachen Beschluss des Verwaltungsorgans kann die Gesellschaft Zweigniederlassungen, Verwaltungssitze, Agenturen, Geschäftsbüros oder Lager in Belgien und/oder im Ausland errichten.“

Der einzige Gesellschafter beschließt, ohne dass dies Bestandteil der Satzung ist, dass die Anschrift des Sitzes wie folgt lautet: 4770 Amel – Halenfeld, Auf dem Hütel 38.

V. Zunächst nimmt der einzige Gesellschafter Kenntnis von dem durch das Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen vorgeschriebenen Bericht des Verwaltungsorgans, in dem die Abänderung des Gegenstands genau begründet wird.

Dieser Bericht wurde dem einzigen Gesellschafter gemäß Artikel 5:84 des Gesetzbuchs zur Verfügung gestellt.

Als dann beschließt der einzige Gesellschafter, dass der Gegenstand abgeändert wird, so dass die

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : **Auf der Vorderseite** : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

Gesellschaft künftig folgende Tätigkeiten ausübt:

„Die Gesellschaft hat zum Gegenstand

- Die Immobilienförderung, den Erwerb und Verkauf, die Vermietung und Untervermietung, Immobilienleasing, die Errichtung sowie die Verwaltung von Immobilien für den Eigenbedarf der Gesellschaft sowohl in Belgien als auch im Ausland, und dies im weitesten Sinne des Wortes.
- Den Erwerb und Verkauf sowie die Verwaltung von Aktien, Beteiligungen und Wertpapieren aller Art für den Eigenbedarf sowohl in Belgien als auch im Ausland, und dies im weitesten Sinne des Wortes.
- Den Ankauf und Verkauf sowie die Verwaltung und Vermietung von Patenten, Rechten Marken, Geschäftsfonds und allen anderen immateriellen Anlagewerten, sowohl in Belgien als auch im Ausland, und dies im weitesten Sinne des Wortes.
- Die Ausführung von Verwaltungsarbeiten, Beratungs- und Managementleistungen für Unternehmen, sowie von Mandaten in anderen Gesellschaften, sowohl in Belgien als auch im Ausland, und dies im weitesten Sinne des Wortes.

Zu diesen Zwecken kann die Gesellschaft alle Geschäfts-handlungen unbeweglicher, beweglicher, kaufmännischer, industrieller oder finanzieller Art auf bewegliche und unbewegliche Güter vornehmen, die für die Verwirklichung des Gegenstandes der Gesellschaft notwendig oder auch nur nützlich sind oder welche die Entwicklung der Gesellschaft erleichtern können.

Die Gesellschaft ist zu allen zur Erreichung des Gesellschaftszwecks und Gegenstandes notwendigen oder nützlichen Geschäften und Maßnahmen, zum Erwerb anderer, sowohl gleichartiger oder ähnlicher, als nicht gleicher oder ähnlicher Unternehmen, zur Beteiligung an solchen Unternehmen, zum Abschluss von Interessengemeinschaften oder zur Beteiligung an vorübergehenden oder nicht befristeten Unternehmenszusammenschlüssen sowie zur Vergabe von Lizenzen und sonstigen Rechten im In- und Ausland berechtigt. Sie kann ebenfalls als Verwalter einer anderen Gesellschaft handeln.

Die Gesellschaft kann ihren Gegenstand überall ausüben und hierzu alle notwendigen und nützlichen Maßnahmen ergreifen, die ihr als geeignet erscheinen.

Die Gesellschaft kann sich gleichfalls durch Einbringungen, Anteilzeichnungen, Verschmelzungen oder auf jede andere Art und Weise an allen anderen Firmen, Gesellschaften und Unternehmen beteiligen, die einen gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgen oder die zur Verwirklichung oder Ausdehnung des Gesellschaftsgegenstands beitragen könnten.“

Der einzige Gesellschafter beschließt, den **Artikel 3** der Satzungen mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2020 durch vorstehenden Wortlaut zu ersetzen. Bis zu diesem Datum gilt noch der vorherige Gegenstand, da die Gesellschaft ihre bisherige Tätigkeit bis zum 30. September 2020 fortsetzt.

VI. Der einzige Gesellschafter stellt fest, dass das tatsächlich eingezahlte Kapital und die gesetzliche Rücklage, das heißt der Betrag von insgesamt 392.150,00 Euro, von Rechts wegen gemäß Artikel 39 Paragraph 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. März 2019 zur Einführung des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen und über verschiedene Bestimmungen in ein Konto für satzungsgemäßes unverfügbares Eigenkapital umgewandelt wird.

Daraufhin beschließt der einzige Gesellschafter, unter Einhaltung der für eine Satzungsänderung erforderlichen Rechtsvorschriften und Mehrheiten, unverzüglich das im vorherigen Absatz bezeichnete Konto für satzungsgemäßes unverfügbares Eigenkapital aufzuheben und diese Mittel zur Ausschüttung freizugeben. Somit muss dieses Eigenkapital nicht in der Satzung erwähnt werden. Folglich beschließt der einzige Gesellschafter den Artikel 5 der Satzungen in seinem augenblicklichen Wortlaut zu streichen und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„Artikel 5.: Einlagen

Als Vergütung für die Einlagen wurden 190 Aktien ausgegeben.

Jede Aktie gibt eine gleiche Berechtigung an der Gewinnverteilung oder dem Liquidationssaldo.“

VII. Der einzige Gesellschafter beschließt, die Statuten der Gesellschaft mit sofortiger Wirkung, mit Ausnahme von Artikel 3, der ab dem 1. Oktober 2020 in Kraft treten wird, neu festzulegen. Aus diesen Statuten geht unter anderem Folgendes hervor:

Name und Rechtsform

Die Gesellschaft nimmt die Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung an.

Sie trägt die Bezeichnung „PhilElia“.

Auf allen Akten, Rechnungen, Anzeigen, Veröffentlichungen, Briefen und anderen Schriftstücken der Gesellschaft muss die genannte Bezeichnung mit dem Zusatz "Gesellschaft mit beschränkter Haftung", oder der Abkürzung „GmbH“, oder in französischer Sprache: "Société à responsabilité limitée", oder der Abkürzung „SRL“, sowie die Unternehmensnummer, der Ausdruck „Register der juristischen Personen“ oder die Abkürzung „RJP“, gefolgt von dem Sitz des Gerichtsbezirks, dem sie untersteht und in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, beinhalten.

Sitz

Der Sitz befindet sich in der Wallonischen Region.

Der Sitz kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsorgans an jeden anderen Ort innerhalb

der Region deutscher Sprache- verlegt werden. Für eine Sitzverlegung in ein anderes Sprachgebiet bedarf es eines Beschlusses der Generalversammlung der Aktionäre.

Durch einfachen Beschluss des Verwaltungsorgans kann die Gesellschaft Zweigniederlassungen, Verwaltungssitze, Agenturen, Geschäftsbüros oder Lager in Belgien und/oder im Ausland errichten.

Gegenstand

Die Gesellschaft hat zum Gegenstand

- Die Immobilienförderung, den Erwerb und Verkauf, die Vermietung und Untervermietung, Immobilienleasing, die Errichtung sowie die Verwaltung von Immobilien für den Eigenbedarf der Gesellschaft sowohl in Belgien als auch im Ausland, und dies im weitesten Sinne des Wortes.
- Den Erwerb und Verkauf sowie die Verwaltung von Aktien, Beteiligungen und Wertpapieren aller Art für den Eigenbedarf sowohl in Belgien als auch im Ausland, und dies im weitesten Sinne des Wortes.
- Den Ankauf und Verkauf sowie die Verwaltung und Vermietung von Patenten, Rechten Marken, Geschäftsfonds und allen anderen immateriellen Anlagewerten, sowohl in Belgien als auch im Ausland, und dies im weitesten Sinne des Wortes.
- Die Ausführung von Verwaltungsarbeiten, Beratungs- und Managementleistungen für Unternehmen, sowie von Mandaten in anderen Gesellschaften, sowohl in Belgien als auch im Ausland, und dies im weitesten Sinne des Wortes.

Zu diesen Zwecken kann die Gesellschaft alle Geschäftshandlungen unbeweglicher, beweglicher, kaufmännischer, industrieller oder finanzieller Art auf bewegliche und unbewegliche Güter vornehmen, die für die Verwirklichung des Gegenstandes der Gesellschaft notwendig oder auch nur nützlich sind oder welche die Entwicklung der Gesellschaft erleichtern können.

Die Gesellschaft ist zu allen zur Erreichung des Gesellschaftszwecks und Gegenstandes notwendigen oder nützlichen Geschäften und Maßnahmen, zum Erwerb anderer, sowohl gleichartiger oder ähnlicher, als nicht gleicher oder ähnlicher Unternehmen, zur Beteiligung an solchen Unternehmen, zum Abschluss von Interessengemeinschaften oder zur Beteiligung an vorübergehenden oder nicht befristeten Unternehmenszusammenschlüssen sowie zur Vergabe von Lizenzen und sonstigen Rechten im In- und Ausland berechtigt. Sie kann ebenfalls als Verwalter einer anderen Gesellschaft handeln.

Die Gesellschaft kann ihren Gegenstand überall ausüben und hierzu alle notwendigen und nützlichen Maßnahmen ergreifen, die ihr als geeignet erscheinen.

Die Gesellschaft kann sich gleichfalls durch Einbringungen, Anteilzeichnungen, Verschmelzungen oder auf jede andere Art und Weise an allen anderen Firmen, Gesellschaften und Unternehmen beteiligen, die einen gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgen oder die zur Verwirklichung oder Ausdehnung des Gegenstands beitragen könnten.

Dauer

Die Gesellschaft wird gegründet für unbestimmte Dauer.

Eigenkapital und Einlagen

Einlagen

Als Vergütung für die Einlagen wurden 190 Aktien ausgegeben.

Jede Aktie gibt eine gleiche Berechtigung an der Gewinnverteilung oder dem Liquidationssaldo.

Verwaltungsorgan

Die Gesellschaft wird verwaltet durch einen oder mehrere Verwalter - natürliche Personen oder Rechtspersonen, Aktionäre oder nicht, ernannt mit oder ohne Beschränkung der Dauer - die, wenn sie in der Satzung ernannt werden, die Eigenschaft eines statutarischen Verwalters haben können.

Die Generalversammlung, die den/die Verwalter ernennt, bestimmt ihre Zahl, die Dauer ihres Mandats sowie, wenn es mehrere Verwalter gibt, ihre Befugnisse. Wenn keine Dauer bestimmt wird, geht man davon aus, dass der/die Verwalter für eine unbestimmte Dauer ernannt wurde/n.

Befugnisse des Verwaltungsorgans

11.1. Wenn es nur einen Verwalter gibt, werden die gesamten Befugnisse ihm zuerteilt mit der Möglichkeit, einen Teil dieser Befugnisse zu delegieren.

11.2. Wenn die Gesellschaft mehrere Verwalter hat, kann jeder Verwalter, allein handelnd, alle notwendigen oder nützlichen Verwaltungs- und Verfügungshandlungen durchführen mit Ausnahme derjenigen, die der Generalversammlung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder der gegenwärtigen Satzung vorbehalten sind.

11.3. Zur Vornahme von Rechtsgeschäften, welche über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, und für alle Maßnahmen, die in ungewöhnlichem Ausmaß in den Vermögensstand, die Organisation oder den Charakter der Gesellschaft eingreifen, muss die vorherige Zustimmung der Generalversammlung eingeholt werden. Dies gilt insbesondere für folgende Rechtsgeschäfte:

- Veräußerung, Verlegung und Stilllegung des Geschäftes oder wesentlicher Geschäftsteile sowie die Aufgabe wesentlicher Tätigkeitsbereiche.

- Gründung, Erwerb oder Veräußerung von anderen Unternehmen unter Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen, oder Beendigung, Errichtung und Auflösung von Tochtergesellschaften, Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen, Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftszweige.
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung zur Vornahme solcher Rechtsgeschäfte.
- bauliche Maßnahmen und Anschaffung von Sachmitteln aller Art, soweit die hierfür erforderlichen Aufwendungen einen Betrag von fünftausend (5.000,00) Euro übersteigen.
- Festlegung oder Änderung des gegebenenfalls von der Generalversammlung festgelegten Investitions- und Finanzierungsrahmenplanes.
- Aufstellung oder Änderung allgemeiner Grundsätze über die betriebliche Altersversorgung; Abschluss, Änderung oder Beendigung von Pensionsvereinbarungen mit einzelnen Mitarbeitern, soweit die Gesellschaft über den steuerlich zulässigen Rahmen von Direktversicherungen hinaus verpflichtet wird.
- Gewährung von Krediten und Darlehen mit Ausnahme von Darlehen an Mitarbeiter in Höhe von bis zu einer Monatsnettovergütung und einer Laufzeit von bis zu drei Monaten.
- alle Maßnahmen, die für die Gesellschaft wirtschaftlich eine Belastung von mehr als fünftausend (5.000,00) Euro im Einzelfall zur Folge haben.
- Übernahme von Bürgschaften jeder Art sowie der Beschluss von Sicherungsübereignungsverträgen sowie Verpfändungen.

Beschlüsse der Generalversammlung, durch welche obige Geschäfte genehmigt werden, müssen grundsätzlich einstimmig gefasst werden. In diesem Falle ist mit Einstimmigkeit die Gesamtheit der Stimmen aller Aktionäre gemeint, und nicht die Gesamtheit der Stimmen der bei der Generalversammlung anwesenden oder vertretenen Aktionäre, da davon auszugehen ist, dass die Säumigen sich dem betroffenen Vorschlag widersetzen.

Wenn bei einer ersten Generalversammlung, auf deren Tagesordnung die Genehmigung eines obiger Geschäfte steht, nicht alle Aktionäre anwesend oder vertreten sind, kann eine zweite Versammlung, die frühestens 14 Tage nach der ersten Versammlung stattfindet, mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Falls bei dieser zweiten Versammlung nicht alle Aktionäre anwesend oder vertreten sind, ist ein einstimmiger Beschluss der anwesenden und vertretenen Aktionäre ausreichend.

Die Vertretungsbefugnis der Verwalter dritten Personen gegenüber wird nicht beschränkt durch die hiervor festgelegten Beschränkungen für das Verwaltungsorgan. Die Verwalter sind auch nicht verpflichtet, Dritten gegenüber den auf Grund der vorstehenden Bestimmungen gefassten Generalversammlungsbeschluss nachzuweisen.

Generalversammlung

Alljährlich findet am ersten Montag im Monat Mai, um 18.00 Uhr, die ordentliche Generalversammlung statt. Wenn dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag ist, findet diese Versammlung am folgenden Werktag, um die gleiche Uhrzeit statt.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember desselben Jahres.

Verteilung des Nettoaktivs

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft sowie nach Begleichung aller Schulden, Kosten und Auslagen der Liquidation oder nach Hinterlegung der dazu erforderlichen Beträge, und, wenn es nicht vollständig eingezahlte Aktien gibt, nach Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen den Aktien, entweder durch zusätzliche Einzahlungen zu Lasten der ungenügend eingezahlten Aktien oder durch vorrangige Rückzahlungen zugunsten der mehr eingezahlten Aktien, werden die Nettoaktiva unter allen Aktionären im Verhältnis zu der Zahl der Aktien, die sie besitzen, verteilt, und werden die noch vorhandenen Güter auf dieselbe Weise verteilt.

VIII. Der einzige Gesellschafter beschließt, sein Mandat als Geschäftsführer der Gesellschaft zu beenden.

Der einzige Gesellschafter wird mit sofortiger Wirkung Verwalter der Gesellschaft sein und erklärt dieses Mandat anzunehmen.

Dieses Mandat wird unentgeltlich ausgeübt.

Für analytischen Auszug:

Gido SCHÜR, Notar

Gleichzeitig hinterlegt: beglaubigte Ausfertigung des Generalversammlungsprotokolls, koordinierte Statuten.